

Welche Leistungen sind versichert?

Medizinische Leistungen im Ausland ^{A)}	
1. Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis € 500.000,-
2. Ambulante Behandlung ^{B)}	
3. Stationäre Behandlung	
4. Heimtransport	bis 100%
5. Überführung im Todesfall	bis 100%
Maximalleistung für 1. bis 5. bei unerwartetem Akutwerden einer chronischen Krankheit	bis € 50.000,-
Suche und Bergung im Ausland ^{A)}	
6. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Wassernot	bis € 25.000,-

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB ÖAV 2021. Es gilt österreichisches Recht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine **Mitgliedschaft** der versicherten Person(en) **beim Österreichischen Alpenverein**. Der Versicherungsabschluss ist nur für Mitglieder des Österreichischen Alpenvereins möglich, die einen Hauptwohnsitz in Europa haben.

^{A)} **Ausland:** vereinbarter Geltungsbereich, außer jenes Land, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

^{B)} **Selbstbehalt:** Bei ambulanter Behandlung einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel beträgt dieser € 70,- pro Person und Auslandsreise.

Grundsätzlich ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich mit der Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Der Versicherungsschutz für medizinische Leistungen im Ausland gilt bei Freizeit- und Berufsunfällen sowie bei akuter Erkrankung oder Tod. Such- und Bergungskosten im Ausland sind bei Freizeitunfällen versichert.

Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Der Versicherungsschutz umfasst:

Medizinische Leistungen im Ausland:

- die vollen Kosten eines medizinisch notwendigen Krankentransportes aus dem Ausland in ein Krankenhaus im Land des Hauptwohnsitzes des Verletzten/Erkrankten oder an dessen Hauptwohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person. Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten dass
 - eine lebensbedrohliche Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
 - aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem heimatlichen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
 - ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.
- die im Ausland (nicht im Land des Hauptwohnsitzes) erwachsenen Kosten
 - einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung (ambulant und stationär) einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel,
 - eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis zu einer Versicherungssumme von € 500.000,-, wobei ein Selbstbehalt bei ambulanter Behandlung einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel von € 70,- pro Person und Auslandsreise zu tragen kommt.

Für die Kosten eines stationären Aufenthaltes tritt der Versicherer in Vorleistung. Eine Vorleistung wird nur an ein Krankenhaus geleistet. Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern. Die Heilbehandlung endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht mehr besteht.
- die vollen Kosten der Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland zu dessen letztem Wohnort.
- Die Transporte (Kranken-, Heim- und Überführungstransport) sowie die stationäre Heilbehandlung müssen von der auf der Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden max. € 750,- vergütet.
- In Österreich werden (soweit der Verletzte/Erkrankte keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat) für die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung max. die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse in öffentlichen Krankenhäusern bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Ist aufgrund der Dringlichkeit der stationären Heilbehandlung das Aufsuchen eines öffentlichen Krankenhauses nicht möglich oder konnte der Versicherte auf die Auswahl des Krankenhauses keinen Einfluss nehmen, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung auch in nichtöffentlichen Krankenhäusern. Diese Leistungspflicht endet in dem Zeitpunkt, zu dem eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus medizinisch vertretbar ist.

Suche und Bergung im Ausland:

- Die Versicherungssumme für Such- und Bergungskosten beträgt € 25.000,-. Bergungskosten sind jene Kosten der ortsansässigen Rettungsorganisationen (bei grenznahen Ereignissen auch die Kosten der Rettungsorganisationen des Nachbarlandes), die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall/Notfall erleidet oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt aus unwegsamem Gelände geborgen werden muss (dasselbe gilt sinngemäß auch für den Todesfall).
Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Krankenhaus.

Der Versicherungsschutz gilt für **eine Auslandsreise bis zur gewählten Versicherungsdauer**. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus der gewählten Prämie. **Die Versicherungsprämie ist vor Antritt der Reise einzubezahlen**. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB ÖAV 2021. Es gilt österreichisches Recht.

Prämien

	Versicherungsdauer bis	Europa ⁵⁾	Weltweit ^{W)}	Weltweit ^{W)} über 6.000 m ^{D)}
Einzel	5 Tage	€ 12,-	€ 20,-	€ 400,-
	17 Tage	€ 25,-	€ 43,-	
	31 Tage	€ 36,-	€ 54,-	
	2 Monate	€ 74,-	€ 111,-	€ 650,-
	3 Monate	€ 125,-	€ 200,-	€ 900,-
	4 Monate	€ 180,-	€ 288,-	€ 1.150,-
Familie ^{F)}	5 Tage	€ 26,-	€ 42,-	
	17 Tage	€ 52,-	€ 88,-	
	31 Tage	€ 74,-	€ 110,-	
	2 Monate	€ 150,-	€ 224,-	
	3 Monate	€ 252,-	€ 402,-	
	4 Monate	€ 362,-	€ 578,-	

F) Familie:

bis zu 7 gemeinsam reisende Personen, davon maximal 2 Erwachsene – unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis

Bitte beachten Sie, dass eine **aufrechte Mitgliedschaft** der versicherten Person(en) **beim Österreichischen Alpenverein** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist. Der Versicherungsabschluss ist nur für Mitglieder des Österreichischen Alpenvereins möglich, die einen Hauptwohnsitz in Europa haben.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Medizinische Leistungen im Ausland

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für

- Heilbehandlungen, die bereits vor Antritt der Reise begonnen haben;
- Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe;
- Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind;
- Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbegrenzung dienen;
- Schwangerschaftsunterbrechungen sowie –untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen;
- Heilbehandlungen infolge von übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten;
- Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen;
- prophylaktische Impfungen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu (Ausgenommen bei Kletterwettbewerben als Mitglied des Kletterverbandes Österreich);
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyling, Freeriden, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns sowie dem Training hierzu;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Benutzung von Luftfahrtgeräten (z.B. Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen und beim Fallschirmspringen; Versichert aber ist die Benutzung als Fluggast von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind – ausgenommen Motorsegler und Ultra Lights.
Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen oder Übungen im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Rekordversuchen in den Bereichen Geschwindigkeit, Tauchen und Luftfahrt eintreten
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Reisen mit einer geplanten Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe

^{D)} über 6.000 m: Bei der Tarifart Weltweit über 6.000 m gilt der Versicherungsschutz auch bei touristisch organisierten und von einem befugten Tourenleiter geführten oder vorab vom Versicherer genehmigten Besteigungen von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m.

^{N)} Destinationen nördlich des Polarkreises sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ausschließlich das Festland in Norwegen, Finnland und Schweden gilt als versichert.

5) Europa:

Europa, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren, Kanarische Inseln und Russland, mit Ausnahme von Syrien und der Krim.

W) Weltweit:

Weltweit gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Syrien, Venezuela, der Krim und dem Iran.

D) Weltweit über 6.000 m:

Bei der Tarifart Weltweit über 6.000 m gilt der Versicherungsschutz auch bei Reisen mit einer geplanten Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m, sofern diese Reisen touristisch organisiert sind und die Besteigung von einem befugten Tourenleiter geführt wird. **Es muss die gesamte Reisedauer mit diesem Tarif versichert werden.**

Für selbstorganisierte oder ungeführte Besteigungen von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m gilt der Versicherungsschutz nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Versicherer.

über 6.000 m^{D)} sowie Reisen in die Arktis (Destinationen jenseits des nördlichen Polarkreises^{N)}), Antarktis (Destinationen jenseits des südlichen Polarkreises) und Grönland eintreten;

- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m sowie beim Eistauchen oder bei Tauchexpeditionen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Bewerben im Mountainbike (Downhill, Four Cross, Dirt Jump) einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Teilnahme an Expeditionen eintreten.

Suche und Bergung im Ausland

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für

- Unfälle bei berufsmäßigen oder sonstigen entgeltlich ausgeführten Tätigkeiten sowie Unfälle der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen und Übungen im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen.
Unfälle bei einer entgeltlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Österreichischen Bergführerverbandes als geprüfter Berg- und Skiführer sowie als behördlich genehmigter und geprüfter Wanderführer sind jedoch versichert;
- Unfälle bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen.
- Unfälle bei der Benutzung von Luftfahrtgeräten (z.B. Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen und beim Fallschirmspringen. Versichert aber ist die Benutzung als Fluggast von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind - ausgenommen Motorsegler und Ultra Lights;
- Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyling, Freeriden, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns sowie dem Training hierzu;
- Unfälle, die bei Rekordversuchen in den Bereichen Geschwindigkeit, Tauchen und Luftfahrt eintreten
- Unfälle bei Reisen mit einer geplanten Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m^{D)} sowie Reisen in die Arktis (Destinationen jenseits des nördlichen Polarkreises^{N)}), Antarktis (Destinationen jenseits des südlichen Polarkreises) und Grönland;
- Unfälle bei Tauchgängen ohne international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m sowie beim Eistauchen oder bei Tauchexpeditionen;
- Unfälle bei Bewerben im Mountainbike (Downhill, Four Cross, Dirt Jump) einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten;
- Unfälle bei Teilnahme an Expeditionen.

Produktauskünfte und Schadenabwicklung

Produktauskünfte und Schadenformulare erhalten Sie online auf www.alpenverein.at unter dem Quicklink Versicherung sowie bei

KNOX Versicherungsmanagement GmbH

Resselstraße 33, 6020 Innsbruck

T +43/(0)512/238300-33

F +43/(0)512/238300-15

M av-service@knox.co.at

SOS Service 24 Stunden Notruf

Achtung! Vor Rückholung, Überführung (nicht bei Bergung), Verlegung und stationärer Heilbehandlung im Ausland unbedingt Kontaktaufnahme mit der

Europ Assistance:

(ansonsten werden max. € 750,- ersetzt)

T +43/1/253 3798

F +43/1/313 89 1304

M aws@alpenverein.at

Wer ist der Versicherer?

Europäische Reiseversicherung AG,

Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at, Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Unser Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner